

**Netzentwicklungsplan Offshore
- Erster Entwurf 2014 -**

Postfach 100572
10565 Berlin

Es berät Sie: Jochen Paukstadt
Zimmer: 501
Durchwahl: 04401 927-298
oder Zentrale: 04401 927-0
E-Mail: jochen.paukstadt@lkbra.de
Aktenzeichen: 60 / RO-NEP/Offshore2014
Brake, 28.05.2014

per em: konsultation@netzentwicklungsplan.de

Netzausbau – Netzentwicklungsplan Offshore 2014

Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch im Rahmen des Konsultations- verfahrens

I.

Es wird Bezug genommen auf den Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NETZ-ENTWICKLUNGSPLAN OFFSHORE 2014 (folgend O-NEP-2014 genannt), der im Internet zur Beteiligung offenliegt – dargestellt wird der seitens der Übertragungsnetzbetreiber benötigte Offshore-Netzausbau in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren.

Nach den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber (folgend ÜNB genannt) sollen „keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen“ dargestellt werden, sondern „bestimmte Maßnahmen, die unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und räumlicher Rahmenbedingungen geeignet sind, um die nach dem genehmigten

Szenariorahmen erwartete installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie an das Übertragungsnetz an Land anzubinden. Diese Betrachtung erfolgt nach den Detailanforderungen in den §§ 12 und 17 des EnWG“.

II.

Der Landkreis Wesermarsch hat sich bereits in den vorangehenden Konsultationsverfahren umfassend auch mit dem im Zusammenhang mit der Offshoreplanung verbundenen „NEP-Strom“ befasst. Konkret besteht der Zusammenhang beider Leitungsplanungen im präferierten Netzverteilknoten „Elsfleth-West“ (syn. „Elsfleth-Moorriem“ / TT-G-017) des ÜNB-TenneT und der konflikträchtigen Durchsetzung des Standortes im Gebiet Moorriem der Stadt Elsfleth – insoweit verweise ich auf meine bereits überlassenen Stellungnahmen v. 01.11.2012, 11.04.2013 und 24.10. 2013.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich in diesem Zusammenhang auch die aktuelle Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2013 der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Von dort wird als „erforderlich“ nachfolgende Streckenmaßnahme im Netzentwicklungsplan Strom bestätigt

P23 / M20: Dollern nach Elsfleth/West.

(s. BNetzA, S. 150ff.) **Die Bestätigung verbindet sich aber mit dem „dringlichen Aufruf“ die Situation am Startnetz hinsichtlich der Schaltanlage im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem zu klären, oder sofern dies nicht abschließend möglich ist, die Maßnahme TTG-017 aus dem Startnetz zu entfernen und im NEP-Strom 2014 erneut aufzunehmen.**

Bereits im Vorfeld der allgemeinen Netzdiskussion zum NEP wurden seitens des ÜNB-Offshore die begehrte Schaltanlage, ein Umspannwerk und Konverter im Kontext des Fernleitungssystems am möglichen Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem in den Fokus gebracht:

Die bisherigen kritischen Anmerkungen der Raumordnung des Landkreises beziehen sich insbesondere auf die hohen Flächenanforderungen (der geplanten Schaltanlage) und der in einer Offenlandschaft weithin sichtbaren Kubatur geplanter technischer Anlagen (diverser Konverter der Offshore-Windkraftanlagen / OWP), die insbesondere am präferierten Standort Elsfleth-Moorriem nicht unerheblich in eine gewachsene Siedlungsstruktur und in eine hochwertvolle Kulturlandschaft greifen.

Zudem entsteht mit dem erforderlichen Verbau der HGÜ-Leitungen aus den OWP der AWZ landseitig durch das Kreisgebiet ein teils irreversibler Eingriff in die Moor- / Marschböden der Wesermarsch mit hoher Vulnerabilität gegenüber der Bodenausgangssituation im Hinblick auf die bislang überwiegend „intakten“ hydrologischen und geoökologischen Eigenschaften insbesondere der Mooregebiete im Bereich Moorriem.

III.

Nicht anderslautend, als in meiner Stellungnahme zum NEP-2013 als auch des zur Konsultation hier zeitgleich ausgelegten NEP-Strom-2014, so steht auch im Rahmen

der vorliegenden Entwurfsplanung zum O-NEP der Ausbau und die Raumverträglichkeit insbesondere der technischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen - am Standort Elsfleth-Moorriem grundsätzlich in Frage.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere die mit den Offshore-Windkraftanlagen unmittelbar „zwingend“ verbundenen Anlagen an den Leitungsenden der HGÜ-Trassen.

Gemeint sind insbesondere die Konverter am Leitungsende der geplanten Trassen (P19, P23 u. P24) aus dem OWP des Clusters 9 des Clusters 3 und der damit einhergehende technische Verbau am geplanten Netzverteilknotenpunkt im Gebiet Elsfleth-Moorriem (TTG-017) und die damit gleichsam zu erwartende „technische Überformung“ einer historisch hochwertigen Kulturlandschaft.

- Der mit den geplanten Ausbaumaßnahmen verbundene erhebliche Eingriff in der bisher unberührten weit offenen Moor-/ Marschenlandschaft Moorriems ist aus Sicht der Raumplanung insbesondere wegen des ebenso großen erheblichen Eingriffs in die Werte der Kulturlandschaft Moorriems nicht vertretbar.

III.

Der O-NEP-2014 kann sich in seiner Entwurfsplanung – wie schon zuvor im O-NEP-2013 – auch nicht auf einen im Startnetz bereits „im Bestand“ geführten Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-Moorriem beziehen:

- Weder ein Umspannwerk, noch eine Schaltanlage sind nach Sachstand des genehmigten NEP „im Bestand“ oder als „erforderlich“ geführt. Faktisch ergeben sich diese Anlagen auch nicht in der Örtlichkeit – die Standortfrage ist bauplanungsrechtlich ungelöst.

Das Startnetz zum O-NEP bedarf daher a.m.S. einer grundsätzlichen Prüfung der Ausgangssituation im Hinblick auf den Standort Elsfleth-West.

In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im O-NEP-2014 auch nicht auf einen (künftigen) Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht (s. parallel NEP-Strom-2014 / Teil I, S.19, 60, 80, 96 und Teil II S. S130, S. 132):

Ich erlaube mir anzumerken, dass bei der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wesermarsch ein konkreter Antrag (ebenda v. 21.10.2011) des ÜNB-TenneT zur Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne (der Antragsbegründung) einer „Schaltanlage“ im Bereich Elsfleth-Moorriem in Anbindung an die 380-KV-Fernleitung vorliegt:

- Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruchs nach BauGB aber nicht zuerkannt werden – dieser Bauantrag ist mit Bescheid des Landkreises v. 11.01.2013 unter Bezug auf § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB abgelehnt worden.

Anmerk.: Hierzu erging Widerspruch des Antragstellers v. 12.02.2013 mit Widerspruchsbegründung zum 28.03.2014 – das Verfahren ist noch nicht wirksam abgeschlossen.

Von daher kann im Startnetz des NEP-Strom-2014 der Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West im Landkreis Wesermarsch noch nicht verbindlich eingestellt werden

– die Standortfrage des TTG-017 des ÜNB-TenneT ist also bislang „ungelöst“.

IV.

Wie von den ÜNB vorangestellt, bezieht sich der vorliegende Entwurf zum O-NEP-2014 nicht auf die konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern bestimmt Maßnahmen, die geeignet sind, um die nach dem genehmigten Szenariorahmen erwartete installierte Erzeugungsleistung aus Offshore-Windenergie an das Übertragungsnetz an Land anzubinden.

Diese Betrachtung erfolge - so die ÜNB - nach den Detailanforderungen in den §§ 12, 17 EnWG“.

- Ich darf zunächst anmerken, dass unabhängig von den HGÜ-Trassenkorridoren auch die Konverter im Rahmen des Netzentwicklungsplans mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen, dieses ergibt sich schon allein aus der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG.

Die planerische Auseinandersetzung mit den Endpunkten der künftigen Leitungsverbindungen - den Convertern - ist im O-NEP allein schon deswegen erforderlich, weil an den jeweiligen Endpunkten von HGÜ-Leitungen die Konverter (zwangs-) errichtet werden müssen, in denen der Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt wird, und erst so der Strom aus den Standorten der Offshore-Windkraftanlagen in den Kontext des vorhandenen landseitigen öffentlichen Übertragungsnetzes eingespeist werden kann.

Die Konverter sind sozusagen als „zwingende bauliche Anlagen“ zu behandeln und damit auch sachgegenständlich den HGÜ-Leitungsenden untrennbar zugeordnet – damit sind bei der im vorliegenden Entwurf sowohl zum O-NEP als auch zum NEP-Strom 2014 definierten „Endpunktfestlegung“ der Leitungen diese Anlagen auch mit in die Betrachtung einzustellen.

Ohne Konverter lassen sich HGÜ-Leitungen nicht betreiben. Sich bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans (als auch in der raumordnerischen Trassenbestimmung) nicht mit diesen Anlagen / den Convertern zu befassen, ist a.m.S. nicht sachgerecht, ergibt sich so auch nicht aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes folgend aus § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG:

> Der Netzentwicklungsplan muss „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“.

Weiter sind die ÜNB nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG dazu verpflichtet,

> im Netzentwicklungsplan „Angaben zur zu verwendeten Übertragungstechnologie“ zu machen.

Diese „Angabepflichten“ sind schon nach dem Wortlaut der jeweiligen Normen weit zu verstehen. Es genügt also nicht, dass der ÜNB in der (Entwurfs-) Netz-Planung (Strom und Offshore) „nur“ auf die Anschlusspunkte verweist und sich ausschließlich auf den Bau von Übertragungsleitungen bezieht, vielmehr sind auch Angaben zu allen Nebenanlagen – z.B. zu Convertern – zu machen. So auch Festlegung in § 12d EnWG, der

sich auf den pauschalen Begriff „alle Netzausbaumaßnahmen“ bezieht, ohne das zwischen ‚Leitungen‘ und ‚sonstigen notwendigen Anlagen‘ getrennt wird – in Folge ist der Begriff „Netzausbaumaßnahmen“ also umfassend zu verstehen.

- Insoweit kann festgestellt werden, dass der vorliegende O-NEP 2014 nicht den erforderlichen Detailanforderungen aus § 12 EnWG folgt.

V.

Für die Raumplanung des Landkreis Wesermarsch ist daher die Thematik „um Konverter“ aus den OWP der AWZ von grundsätzlicher Bedeutung, da sich erst mit der Entscheidung über einen rechtlich durchsetzungsfähigen Standort des Konverters (oder mehrere, und auch andere technische Anlagen, z.B. eine Schaltanlage, eines Umspannwrkes) auch das Leitungsende einer HGÜ-Leitung abschließend bestimmt.

Insofern steht der seitens der ÜNB angeführten Netzknotenpunkt am Standort Elsfleth-West (syn. Elsfleth-Moorriem) in der vorliegenden Entwurfsplanung zum O-NEP-2014 hinsichtlich der Raumverträglichkeit und der städtebaulichen Durchsetzung auf einem besonderen „Prüfstein“. Dies um so mehr, weil sich der Endpunkt der jeweiligen HGÜ-Leitung mit seinen „zwingend“ erforderlichen und umfänglich technisch-baulichen Anlagen in einem kulturlandschaftlich hochsensiblen und schützenswerten Bereich des Kreisgebietes mit einer hohen Vulnerabilität gegenüber „gebietsfremden Nutzungen“ bewegt.

VI.

Den vorliegenden Planungsabsichten der Netzbetreiber zur Festlegung eines Netzverteilknotenpunktes im Bereich Elsfleth-Moorriem, im Zusammenhang mit der Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere erforderlicher Konverterstation(en) am Leitungsende der OWP's, kann aus Sicht des Landkreises Wesermarsch nicht zugestimmt werden.

Maßgeblich sind die aktuellen fachlichen Befunde der kreiseigenen Raumordnungsplanung für das hier in Rede stehende Gebiet der Ortslage Moorriem sowie des angrenzenden/umgebenden Umlandes – insoweit wird auf die weiterführenden / tiefergehenden Ausführungen des Exposés nebst Kartendarstellung (Anhänge / Dipl. Geogr.-Paukstadt / Lech v. 09.09.2013) und der Expertise (Anhang / Prof.Dr. Meiners v. 04.09.2013) zur qualitativen Gebietsfestlegung im Rahmen der zur Zeit laufenden Neu-aufstellung des Regionalplans verwiesen.

Im Ergebnis dieser Befundung kann festgestellt werden, dass die Ortslage Moorriem und sein Umgebungsbereich als hochwertvolle Kulturlandschaft eingestuft werden kann.

Heraus erwächst / begründet sich der Sicherungsanspruch aus den gesetzlichen Grundlagen (s. auch Pkt. VI.)

- zum Naturschutzrecht n. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BnatSchG,
- zum Denkmalrecht n. § 8 Satz1 NDSchG
- zum Städtebaurecht in § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz sowie Abs. 6 Ziff. 5 letzter

Halbsatz BauGB

- und steht in Verbindung zur raumordnerischen Sicherung 'hochwertvoller Kulturlandschaften' i.S.d. MKRO-Beschlusses 30.06.2006.

Der Landkreis Wesermarsch hat zwischenzeitlich mit der amtlichen Bekanntmachung zum 29.11.2013 n. § 3 Abs. 1 NROG i.V.m. § 8 Abs. 1 ROG seine „allgemeinen Planungsabsichten“ zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans bekannt gemacht und gemäß §§ 3, 5 NROG das förmliche Verfahren zur Neuaufstellung (RROP-neu) eingeleitet – damit gilt auch das wirksame RROP-2003 i.d. Bek. v. 19.12.2003 zunächst fort.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass mit Einleitung des förmlichen Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan des Landkreises Wesermarsch (RROP-neu), die Zulässigkeitsvoraussetzungen für raumbedeutsame Maßnahmen einer gesonderten standortbezogenen Prüfung unterliegen – insoweit verweise ich auch vorsorglich auf die Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen n. § 14 Abs. 2 ROG, soweit Maßnahmen und Planungen mit der künftigen raumordnerischen Zielfestlegung sich als nicht vereinbar erweisen sollten.

Im vorliegenden Planfall des ÜNB-TenneT können die begehrten baulichen Anlagen (Schaltanlage/Umspannwerk und div. Konverter) im geplanten Netzvertei-/ und Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem zweifelsfrei als „raumbedeutsam“ identifiziert werden.

Unter Einbezug der aktuellen Gebietsbefundung (s. hierzu Anhang zum NEP-Strom-2014) und der Planungsabsichten des Landkreises Wesermarsch im RROP-neu ein „Vorranggebiet“ zum Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft Moorriem einzurichten, kann jetzt schon abgesehen werden, dass derartige technische Anlagen den Zielen der künftigen Raumordnungsplanung im Gebiet Moorriem widersprechen – **von einer Durchsetzung des Netzknotenpunktes TTG-017 / Elsfl.-Moorriem kann derzeit nicht ausgegangen werden.**

Dies trifft bereits jetzt schon auf die geplante / beantragte Schaltanlage/UW im Gebiet Moorriem zu.

Um nicht weiter Anstoß an eine mögliche raumordnerische Untersagung zu nehmen, halte ich in der weiteren planerischen Behandlung die erneute Prüfung von Alternativstandorten (für die Schaltanlage, das Umspannwerk und Konverter) mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für notwendig.

Wie dargestellt, steht derzeit n.m.E. der seitens ÜNB-TenneT präferierte Standort Elsfleth Moorriem nicht zur Verfügung. Sowohl die fachliche Befundung des Gebietes hinsichtlich der Qualität der Kulturlandschaft, als auch der bundes- und fachgesetzliche Rahmen zur Sicherung dieses Gebietes, sowie die beabsichtigte vorrangige raumordnerische Festlegung der hochwertigen Kulturlandschaft stehen der Entwicklung dieses Gebietes als Standort für einen Netzknotenpunkt nebst technischer Infrastruktur entgegen.

VII.

Einverständniserklärung

Hiermit erklärt der Landkreis Wesermarsch sein Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zum Offshore-Netzentwicklungsplan 2014.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

im Auftrag
Paukstadt

(Soweit über am zugestellt ist dieser Schriftsatz ohne Unterschrift verbindlich)

2)

Kopie per em/PDF an:

Stadt Elsfleth;
Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth
BM Fr. von der Kammer

stadt@elsfleth.de